Satzung der Eifelverein-Ortsgruppe Daun Fassung 07. April 2024

§ 1 Name und Sitz

Die im Jahre 1888 gegründete Ortsgruppe führt den Namen "Eifelverein Ortsgruppe Daun".

Sitz der Ortsgruppe ist Daun. Die Ortsgruppe wird eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich.

Sie ist als Ortsgruppe eine Untergliederung des Eifelvereins und übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der Satzung des Eifelvereins. Die Ortsgruppe gehört zur Bezirksgruppe Vulkaneifel.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet erstreckt sich grundsätzlich auf die Stadt Daun und deren Umland.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Ortsgruppe dient ihrem Vereinsgebiet und vor allem der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen.

Die Vereinsaufgaben werden insbesondere verwirklicht durch

1. Heimatkundliche und kulturelle Tätigkeit

Durch heimatkundliche Veranstaltungen aller Art weckt und vertieft die Ortsgruppe des Eifelvereins das Interesse an der Eifel. Hierzu gehören insbesondere Wanderungen jeglicher Art, auch Ferien - und Autowanderungen, Exkursionen und Fahrten zu kulturellen und naturkundlichen Zielen, geschichtliche und kunstgeschichtliche Führungen und Ausstellungen, Pflege des heimischen Brauchtums, Besichtigungen und Veranstaltungen sonstiger Art.

2. Denkmal-, Natur - und Umweltschutz

Die Ortsgruppe des Eifelvereins setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Denkmal-, Arten-, Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Landschaft der Eifel.

3. Strukturelle Förderung

Die Ortsgruppe vertritt die Interessen der Eifel und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller strukturbezogenen Maßnahmen. Sie pflegt im Auftrag der Stadt Daun das örtliche Wanderwegenetz und wirkt mit bei Einrichtungen, die der Erholung und dem Fremdenverkehr dienen.

4. Jugendarbeit

Die Ortsgruppe betreibt eine zeitgemäße Jugend- und Familienarbeit insbesondere durch Förderung demokratischen, gesellschaftlichen und sozialen Denkens und Handelns, gem. den unter Abs. 1-3 genannten Zwecken. Es gelten die Satzungen der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V. und der Deutschen Wanderjugend Landesverband Rheinland-Pfalz.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder der Ortsgruppe sind:
- a) Vollmitglieder (mit Bezug der Zeitschrift DIE EIFEL)
- b) Familienmitglieder (Ehepartner muss Vollmitglied sein; bei Lebensgemeinschaften muss ein Partner Vollmitglied sein)
- c) Jugendmitglieder (unter 18 Jahren)

d) Fördernde Mitglieder

e) Ehrenmitglieder

Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis d) genannten Mitglieder entscheidet der Vorstand. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Aufnahmeantrages kein schriftlicher Ablehnungsbescheid des Vorstandes, gilt der Aufnahmeantrag als angenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, hat der Antragsteller die Möglichkeit, schriftlich zu beantragen, dass sein Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur natürliche Personen ernannt werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Mindestalter 50 Jahre:
- b) Dauer der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe Daun, mindestens 20 Jahre;
- c) es muss nachgewiesen werden, dass sich das vorgeschlagene Mitglied um die Belange des Eifelvereins, insbesondere um die Ortsgruppe Daun, besondere Verdienste erworben hat.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Eifelvereins teilzunehmen und alle Vergünstigungen des Eifelvereins in Anspruch zu nehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber der Ortsgruppe bis zum 1. Dezember schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen
- das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

2. Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest. Der Beitrag wird per SEPA - Lastschriftverfahren am 01.03. eingezogen bzw. ist bis zu diesem Termin an die Ortsgruppe zu überweisen

§ 6 Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder der Ortsgruppe, stimmberechtigt alle Mitglieder über 18 Jahre, die den Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 1. April durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher und wird unter Angabe der Tagesordnungspunkte in dem Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Daun mitgeteilt. Die Einberufung, postalisch und/oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse/E-Mail-Adresse, erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Entscheidend ist der Versand, nicht der Zugang der Einladung

Anträge an die Mitgliederversammlung sind zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sie beschließt über

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit;
- b) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
- c) die Genehmigung der Tätigkeitsberichte;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung (Jahres- und Kassenberichte);
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Festsetzung des Haushaltsplanes;
- g) Wahl des Vorstandes für vier Jahre;
- h) Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit;
- i) die Wahl von Rechnungsprüfern;
- j) die Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen und sind geheim. Offene Wahlen sind zulässig, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.

Die Wahl des Vorsitzenden ist eine Einzelwahl.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand als Beschlussorgan besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- seinem Stellvertreter,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart,
- dem Jugend-/Familienwart,
- dem Wanderwart
- dem Naturschutzwart und
- dem Wegewart.

Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere Mitglieder eingeladen werden.

Der Vorstand als Vertretungsorgan gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer. Die Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder des Vertretungsorgans in Gemeinschaft.

Im Innenverhältnis zum Verein soll im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters der Geschäftsführer nur dann an der Vertretung teilnehmen, wenn sich die Abwesenheit auf einen längeren Zeitraum erstreckt und die Entscheidung nicht zurückgestellt werden kann.

Der Vorstand (1. Absatz) ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit (50 % plus 1 Stimme) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen werden Niederschriften gefertigt.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- die Genehmigung der Ausgaben
- die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln
- die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für die Wahrnehmung bestimmter Ämter innerhalb des Vorstandes eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung und der Ersatz von Auslagen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Die Veränderung im Vorstand ist der Geschäftsstelle des Eifelvereins mitzuteilen. Der Vorsitzende, bei

seiner Verhinderung sein Stellvertreter, führt die Vereinsgeschäfte, leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und unterzeichnet mit dem Geschäftsführer die Sitzungsniederschriften. Der Vorstand trifft mindestens viermal im Jahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung der Ortsgruppe und Verwendung des Vereinsvermögens

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Nehmen an der Mitgliederversammlung nicht mindestens Dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden kann.

Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Daun zu. Die Stadt Daun darf dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend dieser Satzung verwenden. Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07. April 2024 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.